

## Beteiligung der Bewohner von Pflegeheimen an den Pflegekosten

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Finanzierung der Langzeitpflege beteiligen sich die Bewohner nach steuerbarem Vermögen und Pflegestufe an den Kosten der Pflege. Der Beteiligungssatz wird zu Beginn des Aufenthaltes festgelegt. Die Bestätigung der Steuerbehörde behält die Gültigkeit während drei Jahren.

Vermögen	Beteiligung	Aktuelle Tarife
Bezüger von Sozialhilfe (Achtung: Ergänzungsleistungen sind <b>keine</b> Sozialhilfe)	Keine	
bis Fr. 100'000	0%	
von Fr. 100'000 bis Fr. 199'999	5%	Fr. 5.75 pro Tag
von Fr. 200'000 bis Fr. 499'999	10%	Fr. 11.50 pro Tag
ab Fr. 500'000	20%	Fr. 23.00 pro Tag

Im Anhang finden Sie das Formular des Kantons Wallis zur Bestimmung der Beteiligung der Bewohner an den Pflegekosten. Der Vermögensnachweis muss von der Steuerbehörde der Wohnsitzgemeinde bestätigt und unterzeichnet werden.

**Ohne gültigen Nachweis müssen wir eine Beteiligung an den Pflegekosten von 20% in Rechnung stellen.**

**Das Formular muss in jedem Fall vom Bewohner oder seinem Vertreter unterzeichnet retourniert werden**, auch wenn das Vermögen allenfalls das Maximum von Fr. 500'000.00 übersteigt. **Senden Sie uns das Formular rasch möglichst zurück.** Herzlichen Dank.

EL-Bezüger, die sich an den Pflegekosten zu beteiligen haben, können dies der Ausgleichskasse mit den entsprechenden Bestätigungen melden. Die EL-Berechnung berücksichtigt diese Kostenbeteiligung bei der Berechnung.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.